

§ 8 Stmk. LS Ermittlung der Schülerzahlen und Berechnung der Finanzkraft

Stmk. LS - Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für die Ermittlung der Schülerzahlen ist die Gesamtschülerzahl der zu den folgenden Terminen eingeschriebenen Schüler maßgebend:

- a) bei ganzjährigen Berufsschulen der 15. November des laufenden Schuljahres;
- b) bei saisonmäßigen Berufsschulen der Beginn des 2. Schulmonats der jeweiligen Schulsaison des laufenden Jahres;
- c) bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen der Beginn der 2. Schulwoche jedes Lehrganges des laufenden Schuljahres.

(2) Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Beiträge gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfzuweisungsanteil aus dem Vorjahr.

In Kraft seit 18.09.1969 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at